



## **Geschäftsbedingungen und Preise**

- für die stationären und ambulanten Bewohner und Bewohnerinnen\*
- der Pflegeabteilung der Klinik St. Katharinental (KSK)

Gültig ab 1. Januar 2008

\*zur einfacheren Lesbarkeit im Folgenden im Begriff „Bewohner“ miteinbezogen



1. **Geltungsbereich**  
Diese Bedingungen regeln die Behandlungs- und Aufenthaltskosten für Bewohner der Pflegeabteilung der Thurgauer Klinik St. Katharinental
2. **Besondere vertragliche Vereinbarungen**  
Die Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG kann mit den vom Bund anerkannten Krankenkassen und anderen Versicherern, wie auch mit übrigen Dritten besondere Verträge abschliessen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen
3. **Begriffsbestimmungen**
  - 3.1 Kategorie nach Herkunft
    - 3.1.1 als Kantoneinwohner gelten Bewohner, die ihren Wohnsitz (Hinterlegung der Schriften) im Kanton Thurgau haben oder deren Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln des Kantons Thurgau oder einer thurgauischen Gemeinde bezahlt wird
    - 3.1.2 Schweizer mit Wohnsitz im Ausland gelten als ausserkantonale Bewohner
    - 3.1.3 Ausländer mit Wohnsitz im grenznahen Ausland gelten als Regio- Bewohner. Als grenznahe Ausland gelten in Deutschland die Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Waldshut
  - 3.2 Abgrenzung stationär / ambulant
    - 3.2.1 als ambulanter Bewohner gilt, wer sich weniger als 24 Stunden in der Thurgauer Klinik St. Katharinental aufhält oder wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein Spital verlegt wird. Die übrigen Bewohner gelten als stationäre Bewohner
    - 3.2.2 Todesfälle gelten als stationäre Bewohner
  - 3.3 Ein- und Austrittstag, Beurlaubungen, Spitalaufenthalt, Reservation
    - 3.3.1 Ein- und Austrittstag werden je voll berechnet.
    - 3.3.2 Bei Urlaub, Spitalaufenthalt und Reservation wird ab dem 3. Tag nur noch die Heimtaxe verrechnet.
    - 3.3.3 Im Todesfall ist die Heimtaxe noch drei Tage geschuldet
4. **Kostengarantie**  
Beim Eintritt in die Klinik muss der Bewohner die Bezahlung der Kosten
  - 4.1 durch die Kostengutsprache eines von der Klinik anerkannten Versicherers oder eines anderen Kostenträgers oder
  - 4.2 durch Leistung eines angemessenen Bardepots oder
  - 4.3 durch eine Bankgarantie sicherstellen.
  - 4.4 Bei Aufnahme von Notfällen ist die Sicherstellung so bald wie möglich nachzuholen
5. **Rechnungsstellung, Verzugszinsen**
  - 5.1 Die Rechnungen werden gemäss den gültigen Bedingungen oder Verträgen an den Patienten bzw. dessen Garanten gestellt
  - 5.2 Die Pflichtleistungen der Krankenkasse werden auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Das Original der Rechnung ist vom Bewohner jeweils der Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen einzureichen.
  - 5.3 Reklamationen sind innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Rechnungssteller mitzuteilen.
  - 5.4 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen
  - 5.5 Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Schuldner gemahnt.
  - 5.6 Mahnspesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt
  - 5.7 Für verspätete Zahlungen sind ab dem 30. Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen zu entrichten.
  - 5.8 Der Zinssatz beträgt 5%
  - 5.9 Bei geringen Verzugszins-Beträgen kann die Verwaltungsdirektion des Spitals auf dessen Erhebung verzichten.
6. **Schuldenerlass**  
In besonderen Fällen kann die Direktion die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen

**7. Beherbergungs- und Pflegeverhältnis**

- 7.1. Das Beherbergungs- und Pflegeverhältnis kann beiderseits schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen jederzeit auf Mitte oder Ende eines Monats gekündigt werden.
- 7.2. Die Tagestaxe ist bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.
- 7.3. Die Verwaltungsdirektion kann einem Bewohner in besonderen Fällen die Kündigungstaxe erlassen.
- 7.4. Die Verwaltungsdirektion kann einen Bewohner unter Kostenfolge in eine andere Zimmerkategorie verlegen, sofern dies der Gesundheitszustand der betroffenen Person erfordert. Eine Verlegung unter Kostenfolge kann ebenfalls erfolgen, wenn die betroffene Person eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung für die übrigen Bewohner darstellt.
- 7.5. Die Verwaltungsdirektion ist befugt, im Todesfall über das Zimmer oder Bett sofort zu verfügen und persönliche Sachen der verstorbenen Person unter Verschluss aufzubewahren. In diesem Fall findet 3.3.3 keine Anwendung.
- 7.6. Für abhanden gekommene Sachen übernimmt die Klinik die Haftung nur, wenn die Sachen gegen Quittung hinterlegt wurden.
- 7.7. Kranken-, Unfall- und Privatversicherungen sind Sache der Bewohner

**8 Preise (Taxen)**

Die Preise/Taxen sind in folgenden Anhängen geregelt:

- 8.1 Stationäre Bewohner der Allgemeinen Abteilung
- 8.2 Zimmer Zu-/Abschläge
- 8.3 Ambulante Bewohner (Tagesaufenthalter)
- 8.4 Verträge mit den Krankenversicherern für die Leistungen gemäss KVG
- 8.5 Verträge mit der MTK

**9 Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

- 9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsfälle (SchKG, OR, ZGB etc.) ist Frauenfeld, Schweiz
- 9.2 Dieser Gerichtsstand gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Patient seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- 9.3 Auf das Verhältnis zwischen den PatientInnen und der Spital Thurgau AG findet ausschliesslich das schweizerische Recht Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch ausservertragliche Haftpflichtansprüche der Patienten in Zusammenhang mit einer vereinbarten Behandlung.

31. Dezember 2007

SPITAL THURGAU AG

**8.1 STATIONÄRE BEWOHNER DER ALLGEMEINEN ABTEILUNG**

<b>Tagespauschalen für Kantonseinwohner (Tagestaxe)</b>	<b>Heimtaxe Fr. / Tag</b>	<b>Pflege- Grundpau- schale Fr. / Tag</b>	<b>Pflegeleistung nach BESA- Punkten Fr. / Pkt.</b>	<b>Rückerstattung durch Krankenkasse<sup>1</sup> Fr. / Tag</b>
<b>Langzeitpflege</b>				
BESA-Stufe 1 (1-11 Pt.)	99.00	33.00	2.05	10.50 – 18.50
BESA-Stufe 2 (12-26 Pt.)	99.00	33.00	2.05	24.50 – 38.50
BESA-Stufe 3 (27-44 Pt.)	99.00	33.00	2.05	49.50 – 63.50
BESA-Stufe 4 (45-75+ Pt.)	99.00	33.00	2.05	71.50 – 77.50
<b>Psychogeriatric</b>				
BESA-Stufe 1 (1-11 Pt.)	99.00	43.00	2.05	10.50 – 18.50
BESA-Stufe 2 (12-26 Pt.)	99.00	43.00	2.05	24.50 – 38.50
BESA-Stufe 3 (27-44 Pt.)	99.00	43.00	2.05	49.50 – 63.50
BESA-Stufe 4 (45-75+ Pt.)	99.00	43.00	2.05	71.50 – 77.50

- Die Heimtaxe beinhaltet Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Strom, Wasser, Zimmerreinigung und Besorgung der Wäsche.
- Die Pflege-Grundpauschale beinhaltet die Grundpflege abgestuft nach dem Pflege- und Behandlungsbedarf gemäss System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem).
- Die weitergehende Pflegeleistung wird nach BESA-Punkten erfasst und verrechnet.

**8.1.1 Zuschläge:**

- In besonders aufwändigen Pflege-Fällen kann die Verwaltungsdirektion zusätzlich zu den BESA-Stufen einen speziellen Pflegezuschlag verfügen

**8.1.2 Besondere Verrechnung:**

- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
- ärztliche Behandlung
- Medikamente
- Labor
- Röntgen
- Physio- und Ergotherapeutische Leistungen
- wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
- Mittel und Gegenstände
- Krankentransporte
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung

<sup>1</sup> gemäss Vertrag CURAVIVA



- 8.1.3 Für die Nebenkostenverrechnung gelten folgende Ansätze:
- Leistungen gemäss Tarmed (ärztlich/nicht-ärztlich) 0.92 / TP
  - Labor gemäss Analysenliste 1.00 / TP
  - Physiotherapeutische Leistungen 0.95 / TP
  - Ergotherapeutische Leistungen 1.10 / TP
  - Mittel- und Gegenstände gemäss MiGel
  - Medikamente gemäss ALS bzw. SL
  - für übrige, nicht deklarierte Leistungen werden die Selbstkosten verrechnet

**8.2 ZIMMER ZU-/ABSCHLÄGE**

		Fr.
Einerzimmer	Kalt- und Warmwasser, WC, zirka 17 m <sup>2</sup>	+ 5.--
Einerzimmer	Kalt- und Warmwasser, Dusche, WC, zirka 20 m <sup>2</sup>	+ 15.--
Zweierzimmer	Kalt- und Warmwasser, WC, zirka 20 m <sup>2</sup>	- 2.--
Zweierzimmer	Kalt- und Warmwasser, Dusche, WC, zirka 25 m <sup>2</sup>	+ 3.--
Viererzimmer	Kalt- und Warmwasser, mit Bad	- 9.--

**8.3 AMBULANTE BEWOHNER (Tagesaufenthalter)<sup>2</sup>**

Tagespauschale	Fr.
Kantonal	120,--
Ausserkantonal	150,--
Ausland	200,--

- Die Tagespauschale beinhaltet Pflege und Betreuung, Verpflegung, Heizung, Strom und Wasser

- 8.3.1 Besondere Verrechnung:
- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
  - ärztliche Behandlung
  - Medikamente
  - Labor
  - Röntgen
  - Physio- und Ergotherapeutische Leistungen
  - wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
  - Mittel und Gegenstände
  - Krankentransporte
  - Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
  - Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung

8.3.2 Für die Nebenkostenverrechnung gelten die gleichen Ansätze wie 8.1.3

<sup>2</sup> siehe auch Pt. 3.2.1

**8.4 VERTRÄGE MIT KRANKENVERSICHERERN FÜR LEISTUNGEN NACH KVG**

- Die **SPITAL THURGAU AG**, TKK – Pflegeabteilung ist per 01. Februar 2004 dem Vertrag zwischen santésuisse und den Heimverbänden (Verband St.Gallischer Betagten- und Pflegeheime VBP, Curaviva Sektion Thurgau, Curaviva Sektion Glarus) beigetreten.
- die Rückerstattung der einzelnen BESA-Stufen erfolgt gemäss obigem Vertrag.

**8.5 VERTRÄGE MIT DER MTK**

- 8.5.1 Der noch gültige Vertrag zwischen der MTK und dem Kanton Thurgau wurde per 1.1.2000 von der Spital Thurgau AG übernommen.
- 8.5.2 Die Taxen werden jeweils alle zwei Jahre aufgrund der zuletzt verfügbaren Jahresrechnung und dem MTK-Fibu-Modell angepasst. In den Zwischenjahren werden die Taxen gemäss Teuerungsindex angepasst.
- 8.5.3 seit 1. Januar 2006 gelten folgende Taxen:

<b>Tagespauschale MTK</b>	<b>Fr.</b>
(SUVA,IV,EMV,UVG) kantonal, ausserkantonal	284.00